

Mag. Werner Jarec, LL.M. (WU)

Richter des Landesgerichtes Korneuburg

Korneuburg am 17.8.2020

An

das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(s7@gesundheitsministerium.gv.at zu Novelle Epidemiegesetz 1950)

den Herrn Präsidenten des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

die Frau Präsidentin des Landesgerichtes Korneuburg (lgkorneuburg.praesidium@justiz.gv.at)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das Covid-19-Maßnahmengesetz geändert werden - Begutachtung (41/ME XXVII. GP)

Zum Gesetzesentwurf gebe ich nachfolgende **Stellungnahme** ab:

[1] Zu § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz 1950:

Der Entwurf schlägt vor, die bisher im Gesetz vorgesehene Verpflichtung, jede Anhaltung dem Bezirksgericht anzuzeigen, auf Fälle einzuschränken, in denen die Anhaltung länger als vier Wochen aufrecht ist.

[1.1] Die Erläuterungen (1) begründen die Neuregelung mit einem Entlastungseffekt für die Gerichte und die Gesundheitsbehörden. Welcher Entlastungseffekt konkret eintreten soll, ist dem Gesetzesvorhaben nicht zu entnehmen. Die Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung (2) geht davon aus, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen keine finanziellen Auswirkungen auf dem Bund, die Länder, die Gemeinden oder die Sozialversicherungsträger haben. Der Entlastungseffekt wäre angesichts der Grundrechtsnähe konkret zu belegen.

[1.2] Während die Erläuterungen ausführen, das Bezirksgericht sei nur mehr von jenen Anhaltungen, die länger als vier Wochen dauern, zu verständigen, spricht der vorgeschlagene Gesetzestext von länger als vier Wochen aufrechten Anhaltungen. Zwischen diesen Formulierungen besteht ein wesentlicher Unterschied. Die Erläuterungen sind wohl so zu

verstehen, dass auf die von der Behörde angeordnete Anhaltezeit abzustellen ist. Nach dem Gesetzestext ist auf die aufrechte Anhaltung abzustellen, was wohl so zu verstehen ist, dass es auf die bereits abgelaufene Anhaltedauer ankommt. Das wiederum führt zu unterschiedlichen Zeitpunkten, zu denen die Verständigungen vorzunehmen sind. Nach den Erläuterungen ist die Verständigung des Bezirksgerichtes im Zeitpunkt der Anordnung der Anhaltung vorzunehmen, nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext erst nach Ablauf der vier Wochen dauernden Anhaltung. Es wird angeregt, zu diesem Punkt eine Klarstellung vorzunehmen.

[2] Zu § 43a Epidemiegesetz 1950 und zu § 2b Covid-19-Maßnahmegesetz:

Der Entwurf regelt die Zuständigkeit für die Erlassung von Verordnungen. Der Bundesminister ist berufen, Maßnahmen für das gesamte Bundesgebiet zu erlassen, der Landeshauptmann für das gesamte Landesgebiet und die Bezirksverwaltungsbehörde für den jeweiligen politischen Bezirk oder Teile desselben. Gegen diese Kaskadenregelung (Erläuterungen, 2) bestehen keine Bedenken.

[2.1] Unklar ist das Verhältnis von Verordnungen, die von den genannten Behörden gleichzeitig oder nacheinander erlassen werden. Nach den vorgeschlagenen Bestimmungen wird darauf abgestellt, welche Regelung die strengere ist. Unklar ist, ob sich der das Kriterium der Strenge auf den gesamten Verordnungsinhalt bezieht oder ob auf eine einzelne konkrete Maßnahme. Im ersten Fall ist eine Gesamtbewertung vorzunehmen, ein Vergleich einzelner Maßnahmen (Stichwort Rosinentheorie) ist nicht anzustellen. Das Kriterium der Strenge ist auch zur Abgrenzung ungeeignet. Z.B. kann es zu Auslegungsschwierigkeiten kommen, ob eine auf 20:00 Uhr vorverlegte Sperrstunde für Gaststätten strenger ist als eine zahlenmäßige Beschränkung auf 100 Gäste oder weniger streng. Praktikabler erscheint ein Vergleich jeder einzelnen Maßnahme, Voraussetzung oder Auflage. Eine Klarstellung ist wünschenswert.

[2.2] Stehen unterschiedlich strenge Regeln in Geltung, dürfte der Entwurf davon ausgehen, dass die jeweils strengere Regel anzuwenden ist. Dies sollte ausdrücklich geregelt werden.

[3] Zu § 17 Abs. 4 Tuberkulosegesetz:

Die Bestimmung entspricht § 1 Abs 1 1. COVID-19 Ziviljustiz-VO, die aufgrund § 8 Abs 2 1. COVID-19-JuBG erlassen wurde.

[3.1] Der Entwurf sieht vor, dass gerichtliche Zustellungen auch durch Absenden eines Emails bewirkt werden können. Die Zustellung gilt als am ersten Werktag nach der Versendung an die vom Angehaltenen angegebene Mail Adresse als bewirkt. Dieser Formulierung kann nicht entnommen werden, ob damit bloß eine dem elektronischen Rechtsverkehr nachgebildete

Regelung des Zustellzeitpunktes geschaffen werden soll oder eine Art unwiderlegbare Vermutung, dass die Zustellung als erfolgt anzusehen ist.

[3.2] Der Umstand, dass ausdrücklich vorgesehen werden soll, dass Karfreitag und Samstage nicht als Werktage gelten, wird nicht begründet. Denselben Inhalt hat § 89d Abs 2 GOG, womit der Zustellungszeitpunkt elektronisch übermittelter gerichtlicher Erledigungen und Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr (ERV) geregelt wird. Es sollte überdacht werden, ob nicht mit einem Verweis auf diese Bestimmung das Auslangen gefunden werden kann.

[3.3] Nach den Erläuterungen (2) ist es zulässig, dass das Gericht per E-Mail an die Absenderadresse antworten und etwa Verbesserungsauftrag erteilen kann. Unklar ist nach dem vorgeschlagenen Entwurf, ob gerichtliche Erledigungen per Mail zugestellt werden können, was die Formulierung des vorgeschlagenen Gesetzestextes nahelegt.

[4] Zu § 3 Covid-19-Maßnahmegesetz:

Die Bestimmung sieht Verwaltungsstrafbestimmungen vor, und zwar in Abs. 1 eine Strafbestimmung für den Fall des Verstoßes gegen ein Betretungsverbot, in Abs. 2 eine Strafbestimmung für den Fall des Verstoßes gegen Auflagen (im weitesten Sinn).

[4.1] Die Höchststrafe, die im § 3 Abs. 1 vorgesehen ist, beträgt € 1.450, im Fall des Abs. 2 € 500. Gleichzeitig werden mit § 3 Abs. 3 und 4 Verwaltungsstrafbestimmungen vorgeschlagen, wonach der Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes oder als Betreiber eines Verkehrsmittels, der nicht dafür Sorge trägt, dass ein Betretungsverbot eingehalten werden, mit bis zu € 30.000 zu bestrafen ist, für den Fall des Verstoßes gegen Auflagen (im weitesten Sinn) beträgt die Strafdrohung bis zu € 3.600. Warum die Strafdrohungen der Abs. 3 und 4 so viel höher als diejenigen der Abs. 1 und 2 sind, ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Im Kern geht es bei den Abs. 3 und 4 um die Sanktionierung der Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung. Eine solche Strafbestimmung sieht das Justizstrafrecht in § 286 StGB vor. § 286 Abs. 1 letzter Satz StGB sieht aber vor, dass die Strafe nach Art und Maß nicht strenger sein darf, als das Gesetz für die nicht verhinderte Tat androht. Es wäre wünschenswert, wenn die Erläuterungen darlegen, warum dieses Modell nicht auch für die Verwaltungsstrafbestimmungen des § 3 Covid-19-Maßnahmegesetz gelten soll.

[4.2] Die Erläuterungen (3) meinen, dass Verstöße gegen Zahl und Zeiten der Betretungsverbote nur für den Inhaber oder Betreiber strafbar sind. Der Entwurf sieht mit § 3 Abs 2 Z 2 die Strafbarkeit aber für einen Verstoß auch gegen die Zeiten eines Betretungsverbotes für bestimmte Orte oder öffentliche Orte vor. Es wäre auch ein Wertungswiderspruch, wenn eine Ausgangssperre, eine Abstandsregelung und eine Maskenpflicht mit Verwaltungsstrafbestimmungen durchsetzbar wären, nicht aber etwa eine auf die Nachtzeit beschränkte Ausgangssperre. Eine Klarstellung ist wünschenswert.